



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 28.04.2015

Aktuelle Steuerinformationen Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Mai 2015.

Durch die neuen GoBD (**Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff**) ergibt sich bei vielen Unternehmen Änderungs- und Anpassungsbedarf. Ein Nichtbeachten der GoBD kann nämlich bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Problemen führen. Im Extremfall ist sogar eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen möglich.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Entgegen sonstigen Gepflogenheiten ist der Steuergesetzgeber in diesem Jahr bereits in der ersten Jahreshälfte recht aktiv. So hat die Bundesregierung aktuell einen Entwurf vorlegt, wonach **der Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld** angehoben werden sollen. Auch das „Jahressteuergesetz 2016“ steht schon in den Startlöchern. Hier ist insbesondere auf die Abschaffung der Funktionsbenennung beim **Investitionsabzugsbetrag** hinzuweisen.
- Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die **Abgeltungsteuer** bei Kapitalerträgen aus Darlehen zwischen Ehegatten ausgeschlossen, wenn eine finanzielle Beherrschung vorliegt. In diesen Fällen ist also der (ggf. höhere) persönliche Steuersatz anzuwenden.
- Nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf ist eine Einzelperson, die ernsthaft die Absicht hat, eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft zu gründen, bereits vor Gründung der Gesellschaft zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Ob der BFH diese Entscheidung in der Revision allerdings bestätigen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

A. Alle Steuerzahler

Gesetzesvorhaben: Anhebung des Grundfreibetrags sowie der Kinderfreibeträge

Der 10. Existenzminimumbericht aus Januar 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 **beim Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag Erhöhungsbedarf** besteht. Mit dem **Gesetzesentwurf** „zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ soll die verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung sichergestellt werden.

Der **Grundfreibetrag** dient der Sicherung des Existenzminimums. Er soll von 8.354 EUR auf **8.472 EUR** im Veranlagungszeitraum (VZ) 2015 und auf **8.652 EUR** im VZ 2016 angehoben werden. Bis zu seiner Höhe muss **keine Einkommensteuer** gezahlt werden.

Die durch die Anhebung des Grundfreibetrags bedingte Änderung des Tarifverlaufs hat unmittelbare Auswirkungen auf den **Lohnsteuerabzug 2015**. Deshalb muss das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für 2015 **geänderte Programmablaufpläne** für die maschinelle Lohnsteuerberechnung und die Erstellung von Lohnsteuertabellen bekannt machen.

Arbeitgeber sind bis zur Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne nicht verpflichtet, **Tarifsenkungen** bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen.

Hinweis: Mit der Bekanntgabe wird auch mitgeteilt, ab wann der Lohnsteuerabzug spätestens auf Grundlage der geänderten Programmablaufpläne vorzunehmen ist. Der bis dahin vorgenommene Lohnsteuerabzug ist dann grundsätzlich zu korrigieren.

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayerntreuhand.de
Internet: www.bayerntreuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (pHG)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin



Ferner soll auch der **Kinderfreibetrag** von derzeit 4.368 EUR je Kind (2.184 EUR je Elternteil) auf **4.512 EUR** je Kind (2.256 EUR je Elternteil) im Veranlagungsjahr 2015 und auf **4.608 EUR** je Kind (2.304 EUR je Elternteil) im Veranlagungsjahr 2016 angehoben werden.

Hinweis: Im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt automatisch, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist.

Das **monatliche Kindergeld** soll 2015 für das erste und zweite Kind jeweils 188 EUR, für das dritte Kind 194 EUR und für jedes weitere Kind jeweils 219 EUR betragen. Dies bedeutet eine **Anhebung um jeweils 4 EUR**. Ab 2016 soll dann eine erneute Erhöhung **um jeweils 2 EUR** erfolgen.

Daneben soll der **Kinderzuschlag ab dem 01.07.2016** um 20 EUR auf **160 EUR** monatlich angehoben werden.

Hinweis: Ein Kinderzuschlag wird den Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen decken können, jedoch **nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken**.

Kein Splittingtarif für Alleinerziehende

Weder ein zusätzlicher Freibetrag (neben dem Entlastungsbetrag) noch die Anwendung des Splittingtarifs sind für **Alleinerziehende** verfassungsrechtlich geboten. Die Besteuerung Alleinerziehender nach dem Grundtarif ist nicht verfassungswidrig. Dies gilt nach einer Entscheidung des 4. Senats des FG Niedersachsen (Revision anhängig) auch dann, wenn der andere Elternteil **keinen Unterhalt leistet** und dem Alleinerziehenden lediglich ein hinter dem Mindestunterhalt zurückbleibender Unterhaltsvorschuss zufließt.

Ähnlich geurteilt hatte in 2013 bereits der 7. Senat des FG Niedersachsen. Im vorangegangenen Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung hatte der BFH diese Auffassung bestätigt. Er konnte **weder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen den Schutz von Ehe und Familie** feststellen. Da vermutlich erst das Bundesverfassungsgericht Klarheit schaffen wird, sollten **betroffene Steuerbescheide offengehalten werden**.

Familienheim: Keine Erbschaftsteuerbefreiung bei Gebäudeabriss und späterem Neubau

Ein vom Erblasser **selbst genutztes Familienheim** kann nach derzeitigem Recht an den Ehegatten (oder an die Kinder bei einer Wohnfläche bis zu 200 qm) grundsätzlich **erbschaftsteuerfrei vererbt werden**. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Wohnung beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen

Wohnzwecken bestimmt ist. Somit scheidet eine Steuerbefreiung bei **Gebäudeabriss** und Errichtung eines für eigene Wohnzwecke vorgesehenen **Neubaus** durch den Erben aus, so das FG München.

Für die Steuerbefreiung ist es zwar grundsätzlich unschädlich, wenn der Erwerber zunächst eine **umfassende Renovierung** vornimmt und sich hierdurch der Beginn der Selbstnutzung verzögert.

Etwas anderes gilt aber, wenn das marode Gebäude abgerissen und eine neue, zur Selbstnutzung vorgesehene Wohnung errichtet wird. Denn durch die **vollständige Beseitigung des geerbten Hauses** kann es nicht mehr zu dessen Selbstnutzung durch den Erben kommen. Ob der Abriss unvermeidbar gewesen ist, ist insoweit irrelevant.

B. Vermieter

Zur Bindungswirkung einer Bescheinigung für Bauaufwendungen im Sanierungsgebiet

Für in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegene Gebäude sind **erhöhte Absetzungen für Abnutzungen** möglich. Dabei muss der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für das Gebäude und die Maßnahmen durch eine **Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweisen**. Zu der Bindungswirkung dieser Bescheinigung hat der BFH nun Stellung genommen.

Die **Bindungswirkung** erstreckt sich vor allem auf die Feststellung, ob

- das Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist,
- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 Baugesetzbuch durchgeführt worden sind,
- Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt wurden.

Will **das Finanzamt** von diesen Feststellungen abweichen, muss es gegen den Bescheid vorgehen und **ggf. den Verwaltungsrechtsweg** beschreiten.

Hinweis: Keine Bindungswirkung besteht in Bezug auf die Höhe der begünstigten Herstellungsaufwendungen, da – im Gegensatz zu den geförderten Baumaßnahmen an Baudenkmälern – nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sich diese aus der Bescheinigung ergeben müssen. Demzufolge hat die Finanzbehörde nicht nur die Möglichkeit, sondern vielmehr auch die Verpflichtung, die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen zu überprüfen.

Zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche

Erneuert der Vermieter eine im Vermietungsobjekt **vorhandene Einbauküche**, ist nach einem Urteil des FG Schleswig-Holstein hinsichtlich der steuerlichen Abziehbarkeit der Aufwendungen eine **differenzierte Betrachtungsweise** erforderlich.

Zunächst ist zu beachten, dass eine Einbauküche **kein einheitliches zusammengesetztes Wirtschaftsgut** ist. Eine andere Auffassung vertritt übrigens das FG Köln.

Spüle und Herd

Herd und Spüle sind **unselbstständige Gebäudebestandteile**. Wenn diese Gegenstände bei Erwerb des Gebäudes (oder der Eigentumswohnung) bereits eingebaut sind, handelt es sich somit um Anschaffungskosten des Gebäudes. Herstellungskosten des Gebäudes liegen vor, wenn sie der Steuerpflichtige erstmals einbauen lässt. Werden sie (wie im Streitfall) ersetzt, stellen die Aufwendungen hierfür sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen dar.

Elektrogeräte und Einbaumöbel

Aufwendungen für austauschbare Elektrogeräte (d.h. hier für Kühlschränke und Dunstabzugshauben) sowie für die Einbaumöbel (inklusive Arbeitsplatte) stellen **Anschaffungskosten** dar, die im Wege der **Ab-schreibung** über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitanteilig als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Mit Ausnahme des Kühlschranks konnten die **Kosten für die Elektrogeräte im Streitfall sofort in voller Höhe abgezogen werden, da es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis zu 410 EUR netto) handelte.**

Revision anhängig

Der BFH wird bald Gelegenheit haben, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche insgesamt sofort abzugsfähige Werbungskosten (Erhaltungsaufwand) darstellen oder aufzuteilen sind. Gegen die Entscheidung des FG Schleswig-Holstein ist nämlich die **Revision anhängig**.

C. Kapitalanleger

Neues zur Abgeltungsteuer bei Darlehen zwischen Ehegatten

Der BFH hat erneut zur Anwendung des **Abgeltungssteuersatzes bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen** entschieden und dabei seine Rechtsprechung aus dem letzten Jahr konkretisiert.

Hintergrund: Der Abgeltungssteuersatz von 25 % scheidet aus, wenn Gläubiger und Schuldner **einander nahestehende Personen sind** und der Schuldner die

Zinszahlungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen kann. In diesen Fällen ist der **individuelle (persönliche) Steuersatz** anzuwenden.

Sachverhalt: Ein Ehemann gab seiner Frau zwecks Anschaffung und Renovierung eines fremd vermieteten Wohnhauses ein festverzinsliches Darlehen. Die Besonderheit lag darin, dass die Ehefrau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte noch eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100 % finanziert hätte. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Ehemanns nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern mit dem (höheren) persönlichen Steuersatz, was der BFH bestätigte.

Der BFH hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass ein Näheverhältnis nur vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein **beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss** ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein nur aus der **Familienangehörigkeit** abgeleitetes persönliches Interesse ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis zu begründen.

Im Urteilsfall war die Ehefrau bei der Darlehensaufnahme von ihrem Ehemann als Darlehensgeber finanziell abhängig, sodass ein **Beherrschungsverhältnis** vorlag. Der Ausschluss der Abgeltungsteuer knüpfte also nicht an ein Näheverhältnis aufgrund der Ehe an, sondern an die **wirtschaftliche Abhängigkeit** unter den Darlehensbeteiligten.

Auch bei der Günstigerprüfung kein Abzug von Werbungskosten

Bei der sogenannten Günstigerprüfung kommt nicht der Abgeltungssteuersatz von 25 % zur Anwendung, sondern der **(niedrigere) persönliche Regelsteuersatz**. Auch hier ist der **Abzug der tatsächlichen Werbungskosten** nach einem Urteil des BFH ausgeschlossen, sodass nur der Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR gewährt wird.

Hintergrund: Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen. So kann z.B. bei der Einkommensteueranlagung **die Günstigerprüfung beantragt werden**. Dann werden die Kapitalerträge den anderen Einkünften hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Ein Antrag kann sich lohnen, wenn **der persönliche Regelsteuersatz unter 25 % liegt**.

Nach Ansicht der Vorinstanz (FG Baden-Württemberg) ist die gesetzliche Regelung der Günstigerprüfung dahingehend auszulegen, dass Werbungskosten jedenfalls dann abzugsfähig sind, wenn der individuelle Steuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter 25 % liegt und tatsächlich **höhere Werbungskosten** entstanden sind. Diese Ansicht

hatte vor dem BFH jedoch keinen Bestand. Denn dieser entschied, dass das **Abzugsverbot der tatsächlichen Werbungskosten** auch bei der Günstigerprüfung gilt.

Hinweis: Der BFH hat in diesen Fällen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Werbungskostenabzugsverbot. Dies hat er u.a. damit begründet, dass in besonderen Einzelfällen die Möglichkeit einer Billigkeitsmaßnahme nach den Vorschriften der Abgabenordnung verbleibt.

D. Freiberufler und Gewerbetreibende

GoBD: Neue Grundsätze für die ordnungsmäßige Buchführung

Es wurde lange diskutiert und nachgebessert. Im November letzten Jahres hat das Bundesfinanzministerium (endlich) das Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht. Im Folgenden wird ein Überblick über die 37 Seiten umfassende Verwaltungsanweisung gegeben.

Anwendungszeitpunkt und Inhalt

Die GoBD gelten für Veranlagungszeiträume, **die nach dem 31.12.2014 beginnen**. Sie lösen die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 07.11.1995 und die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16.07.2001 ab.

Die neuen GoBD sind sehr umfangreich. Es geht u.a. um die **zeitgerechte Erfassung** von Geschäftsvorfällen, **Unveränderbarkeit** der Buchungen und Daten, **Aufbewahrung** von (digitalen) Unterlagen sowie die **Verfahrensdokumentation** digitaler Abläufe.

Wer ist betroffen?

Wesentliche Teile der GoBD gelten nicht nur für **buchführungspflichtige Unternehmer**. Auch **Einnahmen-Überschussrechner** müssen Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Abgabenordnung aufbewahren. Ferner können sich Aufbewahrungspflichten auch aus anderen Rechtsnormen (z.B. § 14b Umsatzsteuergesetz aber auch außersteuerliche Vorschriften) ergeben.

Hinweis: Es gibt keinen klar definierten Umfang für die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Begründet wird dies mit Divergenzen in den betrieblichen Abläufen sowie mit der Tatsache, dass verschiedenartige Buchführungs- und Aufzeichnungssysteme verwendet werden.

Zeitgerechte Aufzeichnungen

Die GoBD enthalten wichtige Ausführungen zur zeitgerechten Aufzeichnung (beispielsweise sollen **Kasseneinnahmen und -ausgaben** täglich festgehalten werden). Das **DStV-VerbändeForum EDV** hat weitere Vorgaben wie folgt zusammengeführt:

Bei **unbaren Geschäftsvorfällen** sind Belege innerhalb von zehn Tagen nach Eingang oder Entstehung beim Steuerpflichtigen gegen Verlust **zu sichern**. Dies kann durch geordnete Ablage, durch zeitgerechte unveränderliche Erfassung in Grund-(buch)aufzeichnungen oder durch Scannen erfolgen. Werden Eingangsrechnungen nicht innerhalb von acht Tagen bzw. innerhalb ihrer gewöhnlichen Durchlaufzeit beglichen, sind sie **kontokorrentmäßig** zu erfassen.

Erfolgt die Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Büchern bzw. in den Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen nicht laufend, sondern **periodenweise** (z.B. monatliche Auftragsbuchhaltung durch den Steuerberater), müssen vorher Sicherungsmaßnahmen (siehe oben) ergriffen werden und die Erfassung muss innerhalb des folgenden Monats erfolgen.

Hinweis: Das Überschreiten der Monatsfrist kann zur Verwerfung der Buchführung führen, wenn vorher keine ausreichenden Maßnahmen zur Belegsicherung getroffen werden. Da in der Praxis vor allem die Monatsfrist nicht immer gewährleistet ist, sollten die Beleg- und Datensicherungsmaßnahmen in einer Verfahrensdokumentation festgehalten und ihre Einhaltung kontrolliert werden.

Daten in elektronischer Form

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind sie auch **in dieser Form aufzubewahren** und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Sie dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen **für die Dauer der Aufbewahrungsfrist** unveränderbar erhalten bleiben (z.B. per E-Mail eingegangene Rechnung im PDF-Format).

Hinweis: Werden Rechnungen mittels Textverarbeitungsprogramm erstellt und wird die Maske mit den Inhalten der nächsten Rechnung überschrieben, ist es in diesem Fall nicht zu beanstanden, wenn das Doppel des Schreibens nur als Papierdokument aufbewahrt wird.

Die elektronischen Bearbeitungsvorgänge sind zu protokollieren und mit dem elektronischen Dokument zu speichern, damit die **Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Originalzustands** und seiner Ergänzungen gewährleistet ist.

Hinweis: Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, z.B. für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehenden aufbewahrungspflichtigen Informationen, ist diese **nicht aufbewahrungspflichtig**.

Verfahrensdokumentation

Es muss **für jedes Datenverarbeitungssystem (DV-System)** eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Hinweis: Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

Status quo und Ausblick

Derzeit beschränkt sich der Datenzugriff der Betriebsprüfer häufig auf den maschinellen Datenträger, der die Buchführungsdaten enthält. Zukünftig wird sich der Fokus voraussichtlich (auch) auf die **vorgelagerten Systeme** (z.B. Zeiterfassung und Kassensysteme) richten. Es gilt also auch hier, „finanzamtssicher“ zu sein.

Wichtig: Ein Nichtbeachten der neuen GoBD kann bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Problemen führen. Im Extremfall ist eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen möglich.

Investitionsabzugsbetrag: Abschaffung der Funktionsbenennung in der Pipeline

Unter dem Titel „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde jüngst der **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2016** veröffentlicht. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die **Abschaffung der Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag**.

Hintergrund: Unter gewissen Voraussetzungen können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (**Investitionsabzugsbetrag**). Dies führt zu einer Steuerstundung, wodurch Mittel angespart werden können, um die Finanzierung von Investitionen zu erleichtern.

Nach derzeitiger Rechtslage muss das begünstigte Wirtschaftsgut **seiner Funktion nach benannt werden**. Schafft der Unternehmer später ein funktionell anderes Wirtschaftsgut an (z.B. Lkw anstatt Pkw), muss der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Geltendmachung mit der entsprechenden **Zinswirkung** aufgelöst werden.

Zukünftig sollen Steuerpflichtige **ohne weitere Angaben** Abzugsbeträge bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200.000 EUR gewinnmindernd abziehen können. Die Abzugsbeträge müssen **nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen** durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermittelt werden. Eine Angabe, welche Investitionen beabsichtigt sind, ist **nicht mehr notwendig**.

Hinweis: Die Neuregelung soll erstmals für nach dem 31.12.2015 endende Wirtschaftsjahre gelten. Im Regelfall kann von der Abschaffung der Funktionsbenennung also **erstmalig im Jahresabschluss 2016** profitiert werden.

Streubesitzbeteiligungen

Schon seit 2013 sind Dividenden aus Beteiligungsunternehmen, bei welchen der Anteil des Dividendenempfängers die 10 %-Grenze nicht erreicht für eine empfangende Kapitalgesellschaft nicht mehr steuerbegünstigt. Für das zweite Quartal dieses Jahres ist ein Gesetzesentwurf zur Ausdehnung dieser Regelung auf Veräußerungsgewinne derartiger Streubesitzbeteiligungen zu erwarten.

Hintergrund: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Jahressteuergesetz 2015 hatte sich die Bundesregierung verpflichtet unter anderem die Ausdehnung der Steuerpflichten bei Streubesitzdividenden zu prüfen. Ein politischer Widerstand gegen ein solches Vorhaben ist nicht erkennbar.

Betroffene Kapitalgesellschaften mit entsprechendem Beteiligungsbesitz sollten kurzfristig Gegenmaßnahmen prüfen.

E. Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzugsberechtigung bereits vor Gründung einer Ein-Mann-GmbH?

Nach Ansicht des FG Düsseldorf ist **eine Einzelperson**, die ernsthaft beabsichtigt, eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft zu gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen, bereits **vor Gründung der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt**.

Nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer muss dem (späteren) Gesellschafter einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft in der **Vorgründungsphase** der Vorsteuerabzug für seine ersten Investitionsausgaben ebenso zustehen, wie der **Vorgründungsgesellschaft** einer (Zwei-Mann-)Kapitalgesellschaft.

Dieser Ansicht stand im Streitfall nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige die GmbH tatsächlich **nicht gegründet hatte** und keine umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze getätigt wurden.

Hinweis: Da die Rechtsfrage, ob eine Einzelperson vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft vergleichbar einer Vorgründungsgesellschaft (als „Vorgründungseinzelunternehmer“) zum Vorsteuerabzug berechtigt sein kann, **höchststrichterlich – soweit ersichtlich – noch ungeklärt ist**, hat das FG Düsseldorf die Revision zugelassen, die bereits anhängig ist.

Anerkennung weiterer ATLAS-Ausgangsvermerke als Ausfuhrnachweis

Für die Umsatzsteuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen ist ein **Ausfuhrnachweis** erforderlich. Dies erfolgt EU-einheitlich durch die verpflichtende Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (**IT-Verfahren ATLAS**). Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr mit Schreiben vom 23.01.2015 die als Ausfuhrnachweis anerkannten Ausgangsvermerke in diesem Verfahren erweitert.

Neben dem allgemeinen „Ausgangsvermerk“ und dem „Alternativ-Ausgangsvermerk“ werden nunmehr auch Ausgangsvermerke aufgrund einer **monatlichen Sammelanmeldung** und aufgrund einer **nachträglichen Ausfuhranmeldung** (u.a. bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Ausfuhranmeldung) anerkannt.

Hinweis: Muster dieser Ausgangsvermerke sind in dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums als Anlagen beigefügt.

F. Arbeitgeber

Mindestlohn: Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung

Arbeitgeber dürfen ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den **gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 EUR** anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden soll, ist nach einer aktuellen Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin unwirksam.

Sachverhalt: Eine Arbeitnehmerin erhielt eine Grundvergütung von 6,44 EUR je Stunde. Hinzu kamen eine Leistungszulage, Schichtzuschläge, zusätzliches Urlaubsgeld und eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis und bot der Arbeitnehmerin gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 EUR fortzusetzen. Die Leistungszulage, das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung sollten dafür entfallen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz Erfolg, denn das Arbeitsgericht Berlin hielt die Änderungskündigung für unwirksam.

Der gesetzliche Mindestlohn soll **unmittelbar die Arbeitsleistung** des Arbeitnehmers entgelten. Demzufolge darf der Arbeitgeber Leistungen, die – wie das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

G. Abschließende Hinweise

EU-Parlament: Steuerabkommen mit der Schweiz

Die EU-Kommission hat die Verhandlungen über ein Abkommen mit der Schweiz zur Steuertransparenz abgeschlossen. Ab 2018 werden die EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz automatisch Kontendaten austauschen. Damit können EU-Bürger nicht mehr länger undeklarierte Einkommen auf Schweizer Konten vor dem Finanzamt verstecken. Die Mitgliedstaaten erhalten jährlich Name, Adressen, Steuernummern und Geburtsdaten ihrer Bürger mit Konten in der Schweiz, zusammen mit einer Reihe von Kontendaten. Das Abkommen muss formal noch vom Rat und der Schweizer Regierung angenommen werden. Damit wird noch vor dem Sommer gerechnet.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft